



- Fussnoten 27 und 28 beide Ziffern 3242 und 3243
- Neue Fussnote 29
- Ziffer 3421: Anpassung Kategorien Rinder
- Neue Ziffer 3425: Ergänzung Hof- und Weidetötung

## Weisungen betreffend Gebühren des Veterinärämtes

- 1 Zweck und Geltungsbereich
  - a. Die vorliegende Weisung dient als Orientierungshilfe und richtet sich an die Angehörigen des Veterinärämtes. Sie führt die gestützt auf die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) im Einzelfall zu erhebenden Staats- und Schreibgebühren für Verfügungen (Bewilligungen, Massnahmenverfügungen, Zeugnisse, Abnahme von Fähigkeitsprüfungen etc.), die Gebühren für Kontrollen und Dienstleistungen sowie für weitere Amtshandlungen des Veterinärämtes aus und stellt damit eine einheitliche, rechtsgleiche Praxis sicher.
  - b. Im Weiteren berücksichtigt sie die in den verschiedenen Spezialgesetzgebungen von Bund und Kanton festgehaltenen Gebührenkompetenzen und die Gebührenrahmen.
- 2 Grundsatz
  - a. Die vom Veterinärämtes zu erhebenden Gebühren setzen sich aus Staats- und Schreibgebühren zusammen. Die Staatsgebühren - Grundgebühren und Zuschläge - werden nach Zeitaufwand und nach Bedeutung des Geschäfts berechnet. Die Schreibgebühren werden in der Regel zusätzlich zu den Staatsgebühren erhoben und im Einzelfall nach § 7 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) berechnet. Bei der Festsetzung der Gebühren ist darauf zu achten, dass diese in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die Leistung des Veterinärämtes für die Person hat, die die Gebühren schuldet (Äquivalenzprinzip).
  - b. Kosten für Abklärungen zur Sachverhaltsfeststellung wie Labor- und Pathologieabklärungen, besondere Dokumentationsausgaben und Kosten in Zusammenhang mit Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen werden der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand überbunden.
  - c. Werden im Rahmen von Kontrollen oder ähnlichen Vollzugshandlungen Mängel festgestellt, deren Behebung keine Verfügung benötigt, wird auf das Erheben von Gebühren verzichtet, soweit es sich nicht um Nachkontrollen handelt, die erneut Mängel im selben Bereich ergeben.<sup>1</sup> Davon ausgenommen sind in der Regel die Kontrollen in Bewilligungsprozessen (vgl. Ziffer 3). Weiter werden keine Gebühren erhoben bei Verfügungen:
    - die hauptsächlich erlassen werden, um allgemein gehaltene gesetzliche Normen im Einzelfall zu konkretisieren;
    - im Zusammenhang mit geringfügigen baulichen Mängeln bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen.

---

<sup>1</sup> U. a. Art. 41 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) und Art. 219 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV). Weitere bundesrechtliche Vorgaben sind vorbehalten (wie Art. 45 Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992; LMG).

- d. In begründeten Einzelfällen kann von den nachfolgend festgesetzten Staatsgebühren abgewichen werden, sofern der erforderliche Aufwand das übliche Mass deutlich unter- oder überschreitet.

3	Staatsgebühren <sup>2</sup>	
31	Tierschutzgesetzgebung	
311	Tierversuche (Art. 3 Bst. c Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005; TSchG)	
3111	Bewilligungen für nicht belastende Tierversuche <sup>3</sup>	
	Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand, Laufzeit 1 Jahr)	Fr. 184
	Bearbeitungsgebühr für Abklärung Schweregrad, Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Gebühr pro zusätzlichem Jahr Laufzeit	Fr. 30
	Zuschlag für die Rückweisung eines Gesuchs ohne vertiefte Prüfung	Fr. 75
	Zuschlag pro Auflage Fachpersonal	Fr. 30
	Zuschlag pro andere Auflage (ausgenommen sind Routineauflagen)	Fr. 30
	Zuschlag für besonderen Aufwand bei Rechtskraftbescheinigung	Fr. 110
	Zuschlag für koordinierte Verfügung (mehrere Kantone) <sup>4</sup>	Fr. 60
	Zuzüglich Schreibgebühr	
3112	Bewilligungen für belastende Tierversuche <sup>3</sup>	
	Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand, Kommission, Laufzeit 1 Jahr)	Fr. 435
	Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Bewirtschaftungsgebühr für die laufende Bewilligung	Fr. 199
	Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit	Fr. 60
	Zusatzgebühr für Gesuche mit schwerer Belastung (Grad 3)	Fr. 158
	Zusatzgebühr für Gesuche mit Primaten	Fr. 263
	Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden ebenfalls Anwendung.	
	Zuzüglich Schreibgebühr	
3113	Verlängerungen von Bewilligungen und Verfügungen <sup>3</sup>	
	Grundgebühr	Fr. 70
	Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit für belastende Tierversuche	Fr. 60
	Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit für nicht belastende Tierversuche	Fr. 30
	Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden Anwendung.	
	Zuzüglich Schreibgebühr	
3114	Ergänzungsbewilligungen <sup>3</sup>	
	Grundgebühr für nicht belastende Tierversuche (bis 0.5 Stunden Aufwand) <sup>5</sup>	Fr. 110
	Grundgebühr für belastende Tierversuche (bis 1 Stunde Aufwand, Kommission) <sup>6</sup>	Fr. 180
	Bearbeitungsgebühr von Ergänzungen und Bestätigungen; zusätzlicher Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit	Fr. 60
	Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden Anwendung.	

<sup>2</sup> Bei sämtlichen Gebühren sind allfällig gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuerbeträge nicht eingerechnet; diese sind zusätzlich geschuldet.

<sup>3</sup> Die Gebühren gelten für den positiven Entscheid und die Ablehnung; bei Rückweisungen, Rückzügen und Abschreibungen wird der bisherige Aufwand im Rahmen des Folgegesuchs oder separat in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> vgl. Art. 139 Abs. 2 TSchV.

<sup>5</sup> U. a. Erhöhung der Tierzahl, Änderung der Methode. Für kleine methodische Änderungen werden keine Gebühren erhoben.

<sup>6</sup> Art. 11 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 TSchG sowie Art. 122 und 127 TSchV sowie Ausnahmebewilligungen nach Art. 2 Abs. 3 Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010.

	Zuzüglich Schreibgebühr	
3115	Bewilligungen für Versuchstierhaltungen, Ergänzungs- und vereinfachte Bewilligungen sowie Entscheide über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme <sup>3, 7</sup>	
	Grundgebühr Versuchstierhaltungen (bis 0.75 Stunden Aufwand)	Fr. 110
	Grundgebühr für Ergänzungsbewilligungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	Fr. 70
	Grundgebühr für vereinfachte Bewilligungen für das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren	Fr. 250
	Grundgebühr für Entscheide und Änderungsentscheide über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme (Kommission, bis 1 Stunde Aufwand)	Fr. 295
	Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Wegpauschale bei Augenschein durch das Veterinäramt	Fr. 40
	Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden Anwendung. Zuzüglich Schreibgebühr	
3115a	Gebühren für das Informationssystem im Bereich Tierversuche <sup>3, 8</sup>	
	Gebühr pro Tierversuchsbewilligung, Typ Neu und Fortsetzung <sup>9</sup>	Fr. 160
	Gebühr pro Tierversuchsbewilligung, Typ Ergänzung <sup>9</sup>	Fr. 50
	Gebühr pro Versuchstierhaltung Typ Neu und Fortsetzung <sup>10</sup>	Fr. --
	Gebühr pro Versuchstierhaltung Typ Ergänzung <sup>10</sup>	Fr. --
	Gebühr für Entscheide zu belasteten Linien und Stämmen (Art. 127 TSchV) <sup>10</sup>	Fr. --
	Gebühr für Ergänzungsentscheide zu belasteten Linien und Stämmen <sup>10</sup>	Fr. --
	Gebühr für die Akkreditierung der Bereichsleiter/-innen, Versuchsleiter/-innen und versuchsdurchführende Personen im Bereich Tierversuche, pro Bewilligung limitiert auf max. 4 Personen, pro Person und Jahr <sup>9</sup>	Fr. 40
	Akkreditierung Leiter/-in oder Mitarbeiter/-in Versuchstierhaltung pro Jahr <sup>11</sup>	Fr. --
3116	Dienstleistungen für die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber	
	Gebühr für die Eingaben im Informationssystem pro Stunde	Fr. 120
	Gebühr Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Bestätigungen über die Aus- und Weiterbildung für Fachpersonal	Fr. 50
	Zusätzliche Versandadresse	Fr. 10

<sup>7</sup> Art. 11 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 TSchG sowie Art. 122 und 127 TSchV sowie Ausnahmegewilligungen nach Art. 2 Abs. 3 Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010.

<sup>8</sup> Informationssystem im Bereich Tierversuche gemäss Art. 20b TSchG; Art. 24b Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 30. Oktober 1985.

<sup>9</sup> Gebühren des Bundes werden teilweise vom Veterinäramt getragen.

<sup>10</sup> Keine Gebührenverrechnung durch den Bund ans Veterinäramt.

<sup>11</sup> Gebühren des Bundes werden vom Veterinäramt umfassend getragen.

- 3117 Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung  
Gebühr bei Mängeln betreffend Zwischen- und Abschlussberichte  
(Art. 145 TSchV):
- |  |              |
|--|--------------|
| Rückfragen, Mahnungen  | Fr. 75       |
| Gebühr bei Mängeln betreffend Auflageneinhaltung   | Fr. 75       |
| Gebühr bei Mängeln betreffend Nachweis einer Weiterbildung <sup>12</sup>                               | Fr. 75       |
| Gebühr für den Augenschein, die Bearbeitung und die<br>Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde | Fr. 147      |
| Wegpauschale bei Augenschein durch das Veterinäramt bei Mängeln  | Fr. 40       |
| Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und<br>Ersatzvornahmen                                       | nach Aufwand |
| Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen  |              |
- 3118 Kontrolle der Versuchsdurchführung  
Für die Stichprobenkontrolle der Versuchsdurchführung durch Delegationen  
der Kantonalen Tierversuchskommission und durch das Veterinäramt werden  
keine Gebühren erhoben.  
Bei Mängeln findet Ziffer 3117 Anwendung.
- 3119 Kontrolle der Tierhaltungen  
Für die Kontrolle der Tierhaltung nach Ziffer 3115 durch Delegationen  
der Kantonalen Tierversuchskommission werden keine Gebühren  
erhoben.  
Kontrolle der Tierhaltung nach Ziffer 3115 durch das Veterinäramt  
(bis 1 Stunde Aufwand, inkl. Vorbereitung und Nachbearbeitung) Fr. 147  
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde Fr. 147  
Bei Mängeln findet Ziffer 3117 Anwendung.
- 3119a Erledigung von Aufgaben im Bereich Tierversuche für andere  
Kantone<sup>3, 13</sup>
- |   |              |
|---|--------------|
| Gesuchbearbeitung, Prüfung und Überwachung der Bewilligungen<br>und Meldungen, Kontrollen, Augenschein, Nachbearbeitungen und<br>Mängelabklärungen: Aufwand pro Stunde amtlicher Tierarzt | Fr. 150      |
| Kantonale Tierversuchskommission, Arbeiten der Subkommissions-<br>mitglieder: Aufwand pro Stunde und Person   | Fr. 70       |
| Behandlung von Gesuchen u. Ähnlichem im Rahmen der Gesamt-<br>kommission: Pro Fall und Sitzung  | Fr. 150      |
| Reisezeit: Aufwand pro Stunde   | Fr. 80       |
| Reisespesen   | nach Aufwand |
| Kosten für Realauslagen   | nach Aufwand |

<sup>12</sup> Bei Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen (Kongresse, Kurse, Tagungen etc.) im Einzelfall u. a. fehlende Kursprogramme oder vergleichbare Unterlagen, aus denen der zeitliche Umfang und der Inhalt der Veranstaltungen ersichtlich ist (5. Kapitel der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5. September 2008).

<sup>13</sup> Kostenverrechnung an Kantone, mit denen eine Vereinbarung zur Bearbeitung des Bereichs Tierversuche, Versuchstierhaltung inkl. gentechnisch veränderte Tiere und belastete Mutanten abgeschlossen wurde. Die Kosten für das Informationssystem E-Tierversuche sind darin nicht enthalten und werden vom Bundesamt dem betreffenden Kanton direkt verrechnet.

312	Wildtiere, Handel und Werbung <sup>14</sup> (Art. 7 und 13 TSchG), gewerbsmässige Heimtierhaltung (Art. 101 Bst. a - d TSchV) sowie internationale Tiertransporte (Art. 170 TSchV)	
3121	Bewilligungen <sup>3</sup> , Verfügungen und Kontrollen	
	Bearbeitungsgebühr: Aufwand pro Stunde <sup>15</sup>	Fr. 147
	Expresszuschlag <sup>16</sup>	Fr. 100
	Augenschein (periodische Tierhaltungs- oder Transportkontrolle sowie weitere Kontrollen, die Mängel ergaben): Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Gebühr für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Wegpauschale bei Augenschein	Fr. 40
	Kosten der Gutachten <sup>17</sup>	nach Aufwand
	Zuzüglich Schreibgebühr	
	Bei nicht bewilligten Haltungen findet Ziffer 313 Anwendung.	
3122	Bewilligungen für Giftschlangen	
	Ein Zuschlag für die Lagerung von Seren bleibt vorbehalten.	
313	Verfügungen und Tierhalteverbote (Art. 23 und 24 TSchG)	
3131	Mängelfälle mit Verfügungen	
	Grundgebühr <sup>18</sup> von	Fr. 100
	bis	Fr. 3000
	Wegpauschale bei Augenschein	Fr. 40
	Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen <sup>19</sup>	nach Aufwand
	Zuzüglich Schreibgebühr	
3132	Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung: Nutztierhaltung	
	Gebühr für Nachkontrollen sowie Verdachtsabklärungen, die erhebliche Mängel aufzeigen, Aufwand pro Stunde <sup>20</sup>	Fr. 85
	Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	Fr. 85
	Kosten Abklärungen	nach Aufwand
	Wegpauschale bei Augenschein	Fr. 40
3133	Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung: Weitere Tierhaltungen und Umgang mit Tieren	
	Gebühr für Nachkontrollen sowie Verdachtsabklärungen, die erhebliche Mängel aufzeigen, Aufwand pro Stunde <sup>20</sup>	Fr. 147
	Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Kosten Abklärungen nach Aufwand	
	Wegpauschale bei Augenschein	Fr. 40

<sup>14</sup> Diese Ziffer findet auch Anwendung für Ausstellungen, die nach Tierschutzgesetzgebung eine Bewilligung benötigen.

<sup>15</sup> Für die Bestätigung, dass keine Bewilligung für Tätigkeiten nach Art. 101 Buchstaben a bis d notwendig ist, werden keine Bearbeitungsgebühren jedoch Schreibgebühren erhoben. Benötigt es wegen erforderlichen Auflagen eine Verfügung, findet Ziffer 3121 umfassend Anwendung.

<sup>16</sup> Zuschlag für die notwendige Bewilligungserteilung innert 3 Arbeitstagen, wobei die Meldung am dazu vorgängigen Arbeitstag zu Bürozeiten eingehen muss.

<sup>17</sup> Art. 92 TSchV

<sup>18</sup> Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach Zeitaufwand (Aufwand pro Stunde: Fr. 147) für Augenschein und die Bearbeitung und Nachbearbeitung bemessen.

<sup>19</sup> U. a. tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der beschlagnahmten Tiere, Transport, Unterbringung und Pflege (vgl. auch Ziff. 372); zudem pathologische Abklärungen.

<sup>20</sup> Als erhebliche Mängel gelten solche, deren Behebung durch eine zweite Nachkontrolle überprüft werden muss.

- 314 Ausbildung gemäss Tierschutzgesetzgebung (Art. 6 Abs. 3 TSchG)
- 3141 Sachkundenachweis Enthornen und Kastration (Art. 32 TSchV)  
Augenschein: Aufwand pro Stunde<sup>21</sup> Fr. 147  
Wegpauschale bei Augenschein Fr. 40  
Zuzüglich Schreibgebühr  
Bei Mängeln findet Ziffer 313 Anwendung.
- 3142 Bewilligung für die Verwendung von Geräten bei Hunden (Art. 76 TSchV)<sup>3</sup>  
Grundgebühr für die Bewilligung und für deren Verlängerung Fr. 50  
Zuzüglich Schreibgebühr  
Die Kosten für die Prüfung zum Nachweis der notwendigen Fähigkeiten werden separat verrechnet.  
Bei Mängeln findet Ziffer 313 Anwendung.
- 3143 Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren: Klauen- und Hufpflege (Art. 101 Bst. e TSchV)<sup>3</sup>  
Bearbeitungsgebühr: Aufwand pro Stunde Fr. 147  
Augenschein: Aufwand pro Stunde Fr. 147  
Wegpauschale bei Augenschein Fr. 40  
Zuzüglich Schreibgebühr  
Bei Mängeln findet Ziffer 313 Anwendung.
- 315 Gleichwertigkeitsprüfungen von Ausbildungen, Ausnahmegewilligungen und Dienstleistungen für Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung<sup>3, 22</sup>  
Gebühr: Aufwand pro Stunde Fr. 147  
Wegpauschale bei Augenschein Fr. 40  
Zuzüglich Schreibgebühr
- 316 Erfassung spezieller Merkmale von Hunden (Art. 22 Abs. 4 TSchV)  
Der Eintrag in die zentrale Datenbank ist gebührenfrei.  
Eintrag Bestätigung im Heimtierausweis Fr. 50

---

<sup>21</sup> Findet die Überprüfung gleichzeitig mit einer Grundkontrolle im Betrieb statt, werden nur die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet.

<sup>22</sup> Hierunter fallen Gleichwertigkeitsprüfungen wie für die Anerkennung vergleichbarer Kenntnisse und Fähigkeiten für Ausbildungen gemäss Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Art. 199 Abs. 3 TSchV, Duplikate zu Ausbildungsnachweisen, amtliche Bestätigungen zur Gleichstellung von Sachkundenachweisen gemäss Art. 193 Abs. 3 TSchV aber auch Ausnahmegewilligungen nach Art. 10 Abs. 3, Art. 59 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 2 TSchV sowie Dienstleistungen wie die Beurteilung von Stallbauten oder Gehegen.

32	Tierseuchengesetzgebung	
321	Bewilligungen (§ 21 und 22 Abs. 1 lit. a Kantonale Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013; KTSV)	
3211	Künstliche Besamung (Art. 50 ff. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; TSV) <sup>3</sup>	
	Grundgebühr für Besamungstechnikerinnen bzw. -techniker	Fr. 105
	Grundgebühr für Tierhalterinnen bzw. Tierhalter, die im eigenen Betrieb besamen	Fr. 50
	Grundgebühr für Bewilligung für Besamungsstationen von bis	Fr. 100 Fr.5300
	Augenschein (periodische Kontrolle sowie weitere Kontrollen, die Mängel ergaben): Aufwand pro Stunde <sup>23</sup>	Fr. 147
	Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Wegpauschale bei Augenschein	Fr. 40
	Zuzüglich Schreibgebühr	
3212	Wanderschafherden (Art. 33 TSV) <sup>3</sup>	
	Grundgebühr	Fr. 190
	Augenscheine, Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Zuzüglich Schreibgebühr	
3213	Märkte und Ausstellungen (Art. 27 ff. TSV) <sup>3</sup>	
	Die Bestätigung nach erfolgter Meldung ist gebührenfrei.	
	Grundgebühr für die Bewilligung für «Markt für Klautiere», überregionale Klautierausstellung und andere Veranstaltungen, die eine Verfügung benötigen von bis	Fr. 100 Fr. 530
	Verfügte Auffuhrkontrolle: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Notwendige Hilfskräfte: Aufwand pro Stunde	Fr. 75
	Wegpauschale pro Person	Fr. 40
	Augenschein, Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Zuzüglich Schreibgebühr	
3214	Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011; VTNP) (Art. 10 und 11 VTNP) <sup>3</sup>	
	Grundgebühr für die Registrierung/Bewilligung für die Entsorgung von bis	Fr. 100 Fr.5300
	Augenschein: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Überwachung VTNP in weiteren Betrieben: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Wegpauschale bei Augenschein	Fr. 40
	Zuzüglich Schreibgebühr	
	Für die Bewilligung der kommunalen und regionalen Sammelstellen und die damit zusammenhängenden Routinekontrollen werden keine Gebühren erhoben. Bei Mängeln finden die Gebührenansätze dieser Ziffer Anwendung.	

---

<sup>23</sup> Findet die Überprüfung gleichzeitig mit einer Grundkontrolle im Primärproduktionsbetrieb statt, werden nur die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet.



- 3215 Viehhandel (Art. 34 ff. TSV)<sup>3</sup>
- |   |         |
|---|---------|
| Grundgebühr für das Viehhandelspatent (Laufzeit bis 3 Jahre)    | Fr. 300 |
| Augenschein (Kontrolle nach Art. 37b TSV):                      |         |
| Aufwand pro Stunde <sup>24</sup>                                | Fr. 147 |
| Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde | Fr. 147 |
| Wegpauschale bei Augenschein                                    | Fr. 40  |
| Zuzüglich Schreibgebühr   |         |
- 322 Sperrverfügungen (Art. 66 ff. TSV, Art. 56 Abs. 3 TSG, § 22 Abs. 2 KTSV)
- Sperrverfügungen sind gebührenfrei; ausgenommen sind
- Sperrverfügungen, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung von der Tierhalterin oder dem Tierhalter verursacht worden sind,
  - Sperrverfügungen oder andere Verfügungen im Sinne von Ausnahmegewilligungen und
  - weitere Verfügungen zu Massnahmen und Kosten, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter ein Verschulden trifft.
- |   |              |
|---|--------------|
| Grundgebühr von   | Fr. 100      |
| bis   | Fr. 530      |
| Überwachung: Aufwand pro Stunde                                 | Fr. 147      |
| Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde | Fr. 147      |
| Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen   | nach Aufwand |
| Wegpauschale bei Augenschein                                    | Fr. 40       |
| Zuzüglich Schreibgebühr   |              |
- 323 Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen (2. Titel TSV; Art. 56 Abs. 3 TSG, § 22 Abs. 2 KTSV)
- Für die Registrierung Nutztierhaltung werden keine Gebühren erhoben.  
Bei Mängeln, die im Rahmen der Primärproduktionskontrolle in der Nutztierhaltung festgestellt werden, findet Ziffer 3412 Anwendung.  
Bei allen übrigen Mängeln findet Ziffer 3232 Anwendung.
- 3231 Gesundheitszeugnisse für Bienen auf Anfrage Imkerin oder Imker (wie zum Verstellen in einen anderen Kanton)
- |   |         |
|---|---------|
| Aufwand pro Stunde                                | Fr. 147 |
| Augenschein (Kontrolle Tiere): Aufwand pro Stunde | Fr. 147 |
| Wegpauschale bei Augenschein                      | Fr. 40  |
- 3232 Mängel, Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen
- |  |              |
|--|--------------|
| Gebühr für Verdachtsabklärungen, die Mängel ergeben haben, für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln |              |
| Aufwand pro Stunde   | Fr. 147      |
| Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen  | nach Aufwand |
| Wegpauschale bei Augenschein   | Fr. 40       |
| Registrierung in zentraler Datenbank AMICUS: pro Hund  | Fr. 40       |
| Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen  |              |

---

<sup>24</sup> Findet die Überprüfung gleichzeitig mit einer Grundkontrolle im Primärproduktionsbetrieb statt, werden nur die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet.



- 324 Import und Export (Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen vom 18. November 2015; EDAV-EU [Art. 45], Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren vom 28. November 2014; EDAV-Ht [Art. 32], Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten vom 18. November 2015; EDAV-DS [Art. 106] sowie § 22 Abs. 1 lit. b bis d KTSV)
- 3241 Allgemeine Bescheinigungen für Tiere und Tierprodukte (Art. 25, EDAV-EU, Art. 49 EDAV-DS, Art.18 EDAV-Ht)
- |  |              |
|--|--------------|
| Zeugnisbeglaubigung <sup>25</sup>                                  | Fr. 50       |
| Besonderer Aufwand pro Stunde <sup>26</sup>                        | Fr. 147      |
| Augenschein (Kontrolle Tiere und Tierprodukte): Aufwand pro Stunde | Fr. 147      |
| Auslagen   | nach Aufwand |
| Wegpauschale bei Augenschein                                       | Fr. 40       |
- 3242 Quarantäneverfügungen und -überwachung von importierten Tieren (Art. 85 EDAV-DS)
- |  |              |
|--|--------------|
| Grundgebühr für alle Tierarten   | Fr. 105      |
| Augenschein (Überwachung der Quarantäne): Aufwand pro Stunde <sup>27</sup> | Fr. 147      |
| Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde <sup>28, 29</sup>   | Fr. 147      |
| Kosten für Laboruntersuchungen und andere Sachauslagen                     | nach Aufwand |
| Wegpauschale bei Augenschein   | Fr. 40       |
| Zuzüglich Schreibgebühr  |              |
| Bei Mängelverfügungen findet Ziffer 325 Anwendung.                         |              |
- 3243 Amtstierärztliche Überwachung von importierten Tieren (Artikel 35 EDAV-EU, Art. 86 EDAV-DS)
- |   |              |
|---|--------------|
| Grundgebühr für alle Tiere  | Fr. 75       |
| Augenschein (Überwachung der Absonderung): Aufwand pro Stunde <sup>27</sup> | Fr. 147      |
| Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde <sup>28, 29</sup>    | Fr. 147      |
| Kosten für Laboruntersuchungen und andere Sachauslagen                      | nach Aufwand |
| Wegpauschale bei Augenschein  | Fr. 40       |
| Zuzüglich Schreibgebühr   |              |
| Bei Mängelverfügungen findet Ziffer 325 Anwendung.                          |              |

<sup>25</sup> Die Beglaubigung von Zeugnissen für Hunde, die behinderte Menschen im Alltag unterstützen, ist kostenlos.

<sup>26</sup> U. a. Ausfüllen von Dokumenten des Importlands, zusätzlicher Prüfaufwand wegen mangelhafter Exportdokumente, Abklärungen zu Vorzeugnissen, Abklärungen bei Behörden des Importlands.

<sup>27</sup> Aufwand für Tätigkeiten vor Ort, u. a. klinische Untersuchungen von Tieren, Prüfung von Produkten, Probenerhebungen, Überwachung der Betriebshygiene oder der Dokumentation, Schlusskontrollen sowie Protokollführung.

<sup>28</sup> Sämtlicher Aufwand, der 30 Minuten übersteigt. U. a. für Vorabklärungen zur Erfüllung von Einfuhrbedingungen, Rückfragen bei am Import beteiligten Personen, zusätzlichen Prüfaufwand wegen mangelhafter oder unklarer Dokumente zum Import, Abklärungen u. a. bei Behörden des Exportlandes sowie Aufwand bei Mängeln betreffend Auflagen. Zusätzlich zum zusätzlichen Aufwand: Expresszuschlag von Fr. 100 bei Importmeldungen, die nicht mindestens 10 Tage vor dem Importtermin dem Veterinäramt mitgeteilt wurden.

<sup>29</sup> Der zusätzliche Aufwand kann auch verrechnet werden, wenn der Import letztlich nicht ausgeführt wird oder werden darf.

3244	Amtstierärztliche Überwachung von importierten tierischen Produkten (Art. 35 EDAV-EU, Art. 29 EDAV-DS)		
	Grundgebühr		Fr. 75
	Augenschein (Überwachung): Aufwand pro Stunde <sup>27</sup>		Fr. 147
	Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde <sup>28, 29</sup>		Fr. 147
	Kosten für Laboruntersuchungen und andere Sachauslagen	nach Aufwand	
	Wegpauschale bei Augenschein		Fr. 40
	Expresszuschlag <sup>28</sup>		Fr. 100
	Zuzüglich Schreibgebühr		
	Bei Mängelverfügungen findet Ziffer 325 Anwendung.		
3245	Ausfuhrbescheinigungen für Tiere (Art. 25 EDAV-EU, Art. 49 EDAV-DS, Art. 18 EDAV-Ht)		
	Zeugnisausstellung: Grundgebühr		Fr. 50
	Bearbeitungsgebühr pro Stunde <sup>29, 30</sup>		Fr. 147
	Auslagen	nach Aufwand	
	Wegpauschale	a) Anteil Zeitaufwand	Fr. 60
		b) Anteil Fahrkosten	Fr. 40
	Wochenend-, Feiertags- und Expresszuschlag <sup>31</sup>		Fr. 100
3246	Ausfuhrbetriebe: Zulassung und Kontrolle (Art. 51 EDAV-DS) <sup>3</sup>		
	Grundgebühr für Bewilligung für Ausfuhrbetriebe von bis		Fr. 100 Fr. 5300
	Augenschein (Routinekontrolle): Aufwand pro Stunde		Fr. 147
	Überwachung der Ausfuhr dieser Betriebe: Aufwand pro Stunde		Fr. 147
	Wegpauschale bei Augenschein		Fr. 40
	Zuzüglich Schreibgebühr		
325	Mängel, Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (Art. 54 Abs. 1 TSG sowie Art. 37 EDAV-EU, Art. 84 EDAV-DS, Art. 29 EDAV-Ht)		
	Gebühr für Verdachtsabklärungen, die Mängel ergeben haben, für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln <sup>32</sup> :		
	Aufwand pro Stunde		Fr. 147
	Wegpauschale bei Augenschein		Fr. 40
	Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen <sup>33</sup>	nach Aufwand	
	Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen		

<sup>30</sup> U.a klinische Untersuchungen von Tieren und Erhebungen über die Seuchenlage, Probeerhebungen, Abklärungen mit dem Bestimmungsland.

<sup>31</sup> Zuschlag an Werktagen zwischen 18:00 und 08:00 und an Sonn- und Feiertagen sowie bei Expressdienstleistung, d.h. wenn die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der gewünschten Exportkontrolle und noch zu Bürozeiten schriftlich erfolgt.

<sup>32</sup> U. a. Zeitaufwand für Dokumentenkontrolle und Datenbankeinträge, Augenschein, Probenahmen von tierischen Produkten, Abklärungen vor Ort und der Überwachungsaufwand.

<sup>33</sup> U. a. Laboruntersuchungen, tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der beschlagnahmten Tiere, Transport, Unterbringung und Pflege (vgl. auch Ziff. 37), Setzen des Microchips bei Hunden und Registrierung in Datenbank.

- 33    Medizinalberufe-, Gesundheits- und Heilmittelgesetzgebung
- 331   Tierärzte und Tierärztinnen sowie tierärztliche Praxen und Betriebe
- 3311  Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen (Art. 34 Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006; MedBG, § 10, 11 und 35 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007; GesG)  
 Die Gebühren sind im Einzelnen in § 29 der Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 (MedBV) festgehalten.
- 3312  Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (§ 28 lit. d MedBV)  
 Gebühr für Verdachtsabklärungen, die Mängel ergeben haben sowie für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln<sup>34</sup>:
- |  |              |
|--|--------------|
| Aufwand pro Stunde   | Fr. 147      |
| Wegpauschale bei Augenschein                               | Fr. 40       |
| Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen | nach Aufwand |
| Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen                    |              |
- 332   Tierärztliche Privatapotheken und andere Detailhandelsbetriebe (Art. 30 Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000; HMG und § 15 und § 43 Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008; HMG)
- 3321  Bewilligungen für tierärztliche Privatapotheken und andere tierärztliche Detailhandelsbetriebe<sup>3</sup>
- |  |         |
|--|---------|
| Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand)                             | Fr. 150 |
| Grundgebühr für Erneuerungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)         | Fr. 75  |
| Grundgebühr für verfügte Ergänzungen (bis 0.5 Stunden Aufwand) | Fr. 75  |
| Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde         | Fr. 147 |
| Zuzüglich Schreibgebühr  |         |
- 3322  Bewilligungen für nicht tierärztliche Detailhandelsbetriebe wie Zoofachhandlungen und Bienenfachgeschäfte<sup>3</sup>
- |  |         |
|--|---------|
| Grundgebühr (bis 0.5 Stunden Aufwand)                          | Fr. 75  |
| Grundgebühr für Erneuerungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)         | Fr. 75  |
| Grundgebühr für verfügte Ergänzungen (bis 0.5 Stunden Aufwand) | Fr. 75  |
| Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde         | Fr. 147 |
| Zuzüglich Schreibgebühr  |         |

---

<sup>34</sup> U. a. Verstösse gegen die Berufspflichten oder die Bewilligungsvoraussetzungen, Kontrollen.

- 3323 Kontrolle der Detailhandelsbetriebe (tierärztliche Privatapotheken, Zoo- und Imkereifachgeschäfte)  
Grundgebühr je nach Umfang des Detailhandels und der Räumlichkeiten<sup>35</sup> von Fr. 147  
bis Fr. 588  
Zuschlag für Betriebe, die aus organisatorischen Gründen besonderen Kontrollaufwand verursachen, von Fr. 147  
bis Fr. 588  
Nachkontrollen, Verdachtsabklärungen und andere Kontrollen, wenn sie schwerwiegende Mängel aufzeigen, pro Stunde Kontrolle und Nachbearbeitung<sup>36</sup> Fr. 147  
Wegpauschale Fr. 40  
Zuzüglich Schreibgebühr bei Mängelverfügungen  
Kosten namentlich für Material, Dokumentation, Beprobung, Laboruntersuchungen und für die Entsorgung von Arzneimitteln bei Kontrollen nach Aufwand
- 3324 Kontrolle der Detailhandelsbetriebe anderer Kantone<sup>37</sup>  
Vorbereitung, Augenschein, Nachbearbeitung: Aufwand pro Stunde: Fr. 150  
Reisezeit: Aufwand pro Stunde Fr. 80  
Reise- und Übernachtungsspesen nach Aufwand  
Kosten (vgl. Ziff. 3323) nach Aufwand
- 333 Einsatz von Arzneimitteln in Nutztierhaltungen (Art. 31 Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; TAMV)  
Für die Kontrolle der Nutztierhaltungen nach Art. 3 TAMV werden keine Gebühren erhoben.  
Bei Mängeln, die im Rahmen der Primärproduktionskontrolle in der Nutztierhaltung festgestellt werden, findet Ziffer 3412 Anwendung.  
Bei allen übrigen Mängeln findet Ziffer 3323 Anwendung.

---

<sup>35</sup> Bei Praxisgemeinschaften wird die Gebühr auf die eigenverantwortlich tätigen Praxispartner bzw. -partnerinnen aufgeteilt. Findet die Kontrollen gemeinsam mit anderen, ebenfalls kostenpflichtigen, veterinärrechtlichen Kontrollen wie Überwachung Handelsbewilligung nach Tierschutzgesetz statt, wird die Grundgebühr halbiert.

<sup>36</sup> Als schwerwiegende Mängel gelten solche nach Klassierung von Ziffer 39 der Technischen Weisung des BLV vom 01.01.2019 «Kontrollen von Tierärztlichen Privatapotheken» bzw. von Ziffer 35 der Technischen Weisung des BLV vom 01.01.2019 «Kontrollen von Zoo- und Imkerfachgeschäften».

<sup>37</sup> Kostenverrechnung an Kantone, mit denen eine Vereinbarung zur Kontrollen der Detailhandelsbetriebe abgeschlossen wurde.

- 34 Lebensmittelgesetzgebung<sup>38</sup>
- 341 Tierproduktion und Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln  
(Verordnung über die Primärproduktion vom 23. Oktober 2013; VPrP)
- 3411 Kontrolle der Primärproduktion in den Fachbereichen Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierarzneimittel, Milchhygiene und hygienische Produktion  
Für die Kontrollen werden keine Gebühren erhoben.  
Bei Mängeln findet Ziffer 3412 Anwendung.
- 3412 Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (Art. 61 VSFK)  
Gebühr für Nachkontrollen sowie Verdachtsabklärungen, die erhebliche Mängel aufzeigen, Aufwand pro Stunde<sup>39</sup> Fr. 85  
Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde Fr. 85  
Milchsperrverfügungen, Aufwand pro Stunde Fr. 85  
Wegpauschale bei Augenschein Fr. 40  
Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen
- 342 Schlachtbetriebe und bewilligungspflichtige Zerlegereien (Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016; VSFK, Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016; LGV, Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011; VTNP)
- 3421 Gebühren für die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung (Art. 60 VSFK)<sup>40</sup>
- |       |   |          |
|-------|---|----------|
| i.    | Gebühr pro Besuch Montag - Freitag, 07.00-19.00 Uhr <sup>41</sup> | Fr.20.00 |
| ii.   | Gebühr pro Besuch zu den übrigen Zeiten <sup>42</sup>             | Fr.40.00 |
| iii.  | Gebühr pro Rind, jünger als 8 Monate                              | Fr.10.00 |
| iv.   | Gebühr pro Rind, älter als 8 Monate                               | Fr.12.00 |
| v.    | Gebühr pro Schaf/Ziege  | Fr. 5.00 |
| vi.   | Gebühr pro Schwein  | Fr. 4.70 |
| vii.  | Gebühr pro Pferd  | Fr. 9.00 |
| viii. | Gebühr pro anderes Schlachtvieh                                   | Fr. 8.00 |
| ix.   | Gebühr pro Hausgeflügel, Hauskaninchen                            | Fr. 0.20 |
| x.    | Gebühr pro Gehegewild   | Fr. 8.00 |
| xi.   | Gebühr pro Federwild, Hasen                                       | Fr. 0.20 |
| xii.  | Gebühr pro anderes Wild   | Fr. 8.00 |
| xiii. | Gebühr für Aufwand pro Stunde <sup>43</sup>                       | Fr.80.00 |

<sup>38</sup> Zuständigkeiten siehe § 2 Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 10. September 2014.

<sup>39</sup> Als erhebliche Mängel gelten solche, deren Behebung durch eine Nachkontrolle überprüft werden muss.

<sup>40</sup> Die Gebühren gelten für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität im Sinne von Art. 3 Bst. m VSFK. Muss der amtliche Tierarzt für die Fleischkontrolle während der Schlachtung anwesend sein, wird der Aufwand entsprechend verrechnet. Für Grossbetriebe werden eigene Verfügungen erstellt. Für die Hof- und Weidetötung nach Art. 9a VSFK gilt Ziffer 3425.

<sup>41</sup> Gebühr pro Besuch im Schlachtbetrieb oder im Herkunftsbestand nach Art. 28 VSFK; pro Schlachttag im bewilligten Schlachtbetrieb wird für einen Besuch keine Gebühr erhoben.

<sup>42</sup> Gebühr pro Besuch im Schlachtbetrieb oder im Herkunftsbestand nach Art. 28 VSFK; es werden keine Ausnahmen wie in Ziff. 41 gewährt.

<sup>43</sup> Bei Schlachtbetrieben, die regelmässig schlachten und deren bauliche Einrichtungen, die Organisation der Anlieferung oder andere Besonderheiten die Präsenz der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes während der Schlachtzeit erfordern oder vergleichbaren Aufwand verursachen, werden die Gebühren nach Zeitaufwand festgelegt.

3422	Weitere Gebühren im Rahmen der Fleischkontrolle (Art. 60 VSFK)	
	Entnahme des Probenmaterials für MFU <sup>44</sup>	Fr.19.70
	Kontrolle Schlachttierkörper nach Vorliegen der Resultate der MFU	Fr. 5.50
	Überwachung Durchfrierung Schlachttierkörper mit Zystizerkenbefall	Fr.13.70
	Spezialzeugnisse nach VTNP	Fr. 8.00
	Trichinenuntersuchung	Fr.38.00
	Kosten der amtlichen Rückstandsuntersuchung (Art. 9 VSFK)	nach Aufwand
	Zuzüglich Gebühr für die Bearbeitung: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
3423	Bewilligungen für Schlachtbetriebe und bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe, Überwachung (Art. 58 Abs. 2 Bst. i LMG sowie Art. 61 Abs. 5 VSFK) <sup>3</sup>	
	Grundgebühr für die Erstbewilligung für Betriebe von bis	Fr. 100 Fr.5300
	Änderungsbewilligungen, Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Augenschein und Überwachung: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Verdachtsabklärungen, die Mängel ergaben, sowie Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Wegpauschale bei Augenschein	Fr. 40
	Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen	nach Aufwand
	Zuzüglich Schreibgebühr	
3424	Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (Art. 58 Abs. 2 LMG sowie Art. 9a und Art. 60 Abs. 5 VSFK)	
	Gebühr für Verdachtsabklärungen, die Mängel ergeben haben sowie für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln:	
	Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Wegpauschale bei Augenschein	Fr. 40
	Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen	nach Aufwand
	Bei Mängeln in nach Ziffer 3423 bewilligten Betrieben findet Ziffer 3423 Anwendung.	
3425	Hof- oder Weidetötung: Bewilligung an Tierhalter/-in (Art. 9a Abs. 2 VSFK), Zusatzbewilligung an Kleinschlachtbetriebe, Gebühren für die Überwachung und Fleischkontrolle (Art. 61 Abs. 1 VSFK)	
	Bewilligung an Tierhalter/-in: Aufwand pro Stunde <sup>45</sup>	Fr. 147
	Augenschein: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Wegpauschale bei Augenschein	Fr. 40
	Zuzüglich Schreibgebühr	
	Gebühr für die Schlachttieruntersuchung und Überwachung der Hof- und Weidetötung: Aufwand pro Stunde in der Tierhaltung <sup>46</sup>	Fr. 147
	Zuzüglich Wegpauschale	Fr. 40
	Zusatzbewilligung an Kleinschlachtbetrieb, Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Zuzüglich Schreibgebühr	
	Gebühren der Tätigkeiten der Fleischkontrolle im Kleinschlachtbetrieb richten sich nach den Ziff. 3421 imd 3422 und werden diesem in Rechnung gestellt.	

<sup>44</sup> Mikrobiologische Fleischuntersuchung.

<sup>45</sup> Gilt für provisorische/befristete und für definitive Bewilligungen sowie für die Änderung oder Erneuerung von Bewilligungen.

<sup>46</sup> Gebühr für die Schlachttieruntersuchung und Überwachung der Hof- und Weidetötung in der Tierhaltung werden dem/der Bewilligungsinhaber/-in pro Viertelstunde und quartalsweise in Rechnung gestellt.

343	Dienstleistungen im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 61 VSFK) <sup>47</sup>	
	Gebühr: Aufwand pro Stunde	Fr. 147
	Wegpauschale bei Augenschein	Fr. 40
	Zuzüglich Schreibgebühr	
35	Kantonale Meldestelle für gefundene Tiere (Verordnung über die Meldestelle für gefundene Tiere vom 9. März 2005)	
	Grundgebühr für Mitteilung an mutmassliche Eigentümerinnen bzw. Eigentümer aufgrund der Daten der Meldestelle	Fr. 65
	Zuschlag für besonderen Aufwand und besonders wertvolle Tiere, von bis	Fr. 100 Fr. 1050

---

<sup>47</sup> Dienstleistungen, wie Beurteilung von Planunterlagen, Projekten und Bauten.



- 36 Kantonale Hundegesetzgebung (§ 18 Hundeverordnung vom 25. November 2009; HuV)
- 361 Bewilligungen für Hundeausbilderinnen und -ausbilder, Verlängerungsverfügungen (§ 15 und 16 HuV)<sup>48</sup>
- |  |         |
|--|---------|
| Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand)                                   | Fr. 147 |
| Grundgebühr für die Verlängerungsverfügung (bis 0.5 Stunden Aufwand) | Fr. 70  |
| Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde <sup>49</sup> | Fr. 147 |
| Zuschlag pro Auflage (ausgenommen sind Routineauflagen)              | Fr. 30  |
| Zuzüglich Schreibgebühr  |         |
| Bei Mängeln findet sinngemäss Ziffer 363 Anwendung.                  |         |
- 362 Haltebewilligung für Hunde nach § 30 Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG) sowie Änderungs- und Ergänzungsverfügungen  
Gebühr für administrative und inhaltliche Bearbeitung<sup>50</sup>:
- |   |         |
|---|---------|
| Aufwand pro Stunde  | Fr. 147 |
| Zusätzliche administrative Rückfragen: Aufwand pro Stunde | Fr. 50  |
| Ersatz von Ausweisen                                      | Fr. 110 |
| Wegpauschale bei Augenschein                              | Fr. 40  |
| Zuzüglich Schreibgebühr                                   |         |
| Bei Mängeln findet Ziffer 363 Anwendung.                  |         |
- 363 Mängel, Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (§ 3 bis 5 und 13 Abs. 3 HuV)<sup>51</sup>
- Gebühr für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln:
- |  |              |
|--|--------------|
| Aufwand pro Stunde <sup>52</sup>   | Fr. 147      |
| Exterieurbeurteilung einschliesslich Bericht <sup>53</sup>               | Fr. 147      |
| Kosten der Verhaltensanalyse   | nach Aufwand |
| Zusätzliche administrative Rückfragen: Aufwand pro Stunde                | Fr. 50       |
| Wegpauschale bei Augenschein   | Fr. 40       |
| Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen <sup>54</sup> | nach Aufwand |
| Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen                                  |              |

<sup>48</sup> Die Gebühren gelten für den positiven Entscheid und die Ablehnung; wird ein Gesuch während des Verfahrens zurückgezogen oder muss es abgeschrieben werden, wird der bisher entstandene Aufwand verrechnet. Maximale Gebühren pro Gesuch vgl. § 18 HuV.

<sup>49</sup> U. a. administrative und inhaltliche Überprüfung von Ausbildungskonzepten.

<sup>50</sup> In der Regel ist mit 1 Stunde für die administrative und die weitere inhaltliche Bearbeitung, einschliesslich Bewilligungsausstellung und Ausweis zu rechnen.

<sup>51</sup> Nach § 18 Abs. 2 HuV werden diese Kosten verrechnet, sofern Massnahmen verfügt werden oder die Halterin oder der Halter Mitwirkungspflichten verletzt hat. Abklärungen erfolgen u. a. im Falle von Meldungen nach § 16 HuG, bei Weigerung oder Unvermögen die Voraussetzungen für das Halten von Hunden nach § 6 bis 8 HuG zu erfüllen, bei unklarer Zuordnung des Hundes zu einer Rassetypenliste, bei erheblich oder wiederholt missachteten Pflichten zur Hundehaltung gemäss § 9 bis 12 HuG sowie bei Entzug einer Haltebewilligung gemäss § 30 Abs. 4 HuG und bei Einschränkung oder Entzug einer Bewilligung gemäss § 15 HuV.

<sup>52</sup> Aufwand für die administrative und die inhaltliche Bearbeitung der Mängel, u. a. auch Kontrolle vor Ort, Beurteilung Fachberichte, Beurteilung Ausbildungskonzepte für Hundehalterin oder -halter. Die Grundgebühren für Kostenverrechnungen werden grundsätzlich ebenfalls nach Stundenaufwand verrechnet.

<sup>53</sup> Amtstierärztliche Beurteilung der Zuordnung von Hunden zur Rassetypenliste I nach § 4 HuV und Rassetypenliste II nach § 5 HuV.

<sup>54</sup> U. a. tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der beschlagnahmten Tiere, Transport, Unterbringung und Pflege (vgl. auch Ziff. 372), setzen des Microchips, Registrierung und Meldung sicherstellen.

37	Unterbringung und Pflege von Tieren im Rahmen von Ersatzvor- nahmen	
371	Unterbringung <sup>55</sup>	
3711	Haltung von Hunden, Katzen und Frettchen: pro Tier <sup>56</sup>	
	Hund bis 20 kg: pro Tag	Fr. 30
	Hund mehr als 20 kg bis 45 kg: pro Tag	Fr. 35
	Hund mehr als 45 kg: pro Tag	Fr. 40
	Hundewelpen bis 16 Wochen bei Muttertier: pro Tag	Fr. 20
	Katze, Frettchen: pro Tag	Fr. 20
	Katzen- und Frettchenwelpen bis 12 Wochen bei Muttertier: pro Tag	Fr. 10
	Zuschlag für Einzelhaltung Hund: pro Tag	Fr. 10
	Zuschlag für Aufenthalt in Absonderungsraum: pro Tag <sup>57</sup>	Fr. 30
	Zuschlag für Heizung, ausgenommen für Welpen bei der Mutter: pro Tag	Fr. 2.50
3712	Haltung von Kaninchen und Kleinsäugetern, Vögeln, Reptilien und Amphibien: pro Gehege <sup>54, 58</sup>	
	Kaninchen bis zu 5 Tieren und zuzüglich Nestlinge: pro Tag	Fr. 15
	Kleinsäugeter, zuzüglich Nestlinge <sup>59</sup> : pro Tag	Fr. 10
	Vogel bis Grösse Agaporniden: pro Tag	Fr. 10
	Vogel bis Grösse Graupapagei: pro Tag	Fr. 18
	Grosse Vögel, wie Grosspapageien, Wasservögel: pro Tag	Fr. 25
	Geflügel wie Hühner, Wachteln, Pfauen: pro Tag	Fr. 20
	Reptilien und Amphibien klein <sup>60</sup> : pro Tag	Fr. 15
	Reptilien und Amphibien gross <sup>55, 61</sup> : pro Tag	Fr. 25
	Zuschlag für Heizung pro Gehege, ausgenommen für Reptilien und Amphibien: pro Tag	Fr. 1
372	Besondere Leistungen der Tierpflege	
	Pflegebad, soweit bei Eintritt indiziert: pro Hund	Fr. 30
	Fellpflege wie Trimmen, Ausschneiden von Knoten, soweit bei Eintritt indiziert: pro Stunde	Fr. 50
	Krallenpflege, soweit bei Eintritt indiziert: pro Hund oder Katze	Fr. 15
	Habituation Hund und Sozialisation Hund, Katze: pro Stunde	Fr. 35
	Zusatzbetreuung: pro Tier und Aufenthalt <sup>62</sup> von bis	Fr. 400
	Maulkorbtraining: pro Tier und Aufenthalt	Fr. 80
	Kursbesuch <sup>63</sup> : pro Transport	Fr. 75

<sup>55</sup> Ein- und Austrittstag werden je als 1 Tag verrechnet.

<sup>56</sup> Die Haltung der Tiere umfasst die Unterbringung, die Tierüberwachung, die Fütterung, den vorgegebenen Auslauf für die Tiere sowie die übliche Tierpflege.

<sup>57</sup> Die Verrechnung erfolgt pro benötigtem zusätzlichem Raum.

<sup>58</sup> Werden diese Tiere in grösseren Gruppen im Tierraum selber (z. B. in Bodenhaltung) untergebracht, so wird der Tarif im Einzelfall gemäss Aufwand festgesetzt.

<sup>59</sup> Je nach Tierart, Grösse der Tiergruppen, Absonderungsmassnahmen und der benötigten Gehegegrösse kann der Betrag gemäss Aufwand bis zu 50 Prozent erhöht werden. Eine Reduktion im Einzelfall kann gewährt werden, wenn der Aufwand wesentlich tiefer ist, also für eine durchschnittliche Haltung einer Tiergruppe.

<sup>60</sup> Reptilien und Amphibien, wie kleine Agame, Echse und Chamäleon, Kornnatter, Königspython, Europäische Schildkröte.

<sup>61</sup> Reptilien und Amphibien wie Grüner Leguan, Boa constrictor, alle bewilligungspflichtigen Schildkröten.

<sup>62</sup> U. a. Handfütterung, Spezialeinrichtung von Gehegen, Welpenaufzucht, Geburt, Handling des Tieres nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, wie zu zweit.

<sup>63</sup> Die Kosten des Kurses selber werden nach Beleg zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 4 Anwendbarkeit  
Diese Weisungen gelten ab 1. Juli 2021.

Regula Vogel, Kantonstierärztin, Amtsleiterin